

Rückforderung eines Verkaufserlöses wegen ungerechtfertigter Bereicherung

Sachverhalt: Die B GmbH (Käuferin) kaufte im März 2016 von der A AG (Verkäuferin) für CHF 222'140 einen Porsche 911 GT3 RS (Sachverhalt Teil A).

Dieses Fahrzeug verkaufte ein Garagist Ende September 2017 für CHF 199'900 an eine Drittperson und überwies in der Folge CHF 197'400 an die Verkäuferin. Die näheren Umstände dieses Verkaufs, die Rollen der Parteien und die Gründe für die Überweisung an die Verkäuferin sind umstritten. (Sachverhalt Teil A). Die Käuferin behauptet, es sei eine Rückabwicklung des Kaufvertrags über den Porsche 911 GT3 RS vereinbart worden. Demgegenüber macht die Verkäuferin geltend, sie habe mit der Käuferin einen Kaufvertrag über einen Porsche 911 GT2 RS geschlossen. Die Käuferin habe, so die Verkäuferin, den Garagisten angewiesen, der Verkäuferin den Erlös aus dem Verkauf des Porsche 911 GT3 RS von CHF 197'400 zu überweisen. Diesen Betrag habe sie bei der Lieferung des Porsche 911 GT2 RS an dessen Kaufpreis anrechnen wollen. Die Vorinstanz verneinte sowohl die Vereinbarung einer Rückabwicklung als auch die Einigung über den Kauf eines Porsche 911 GT2 RS (E. 3).

Die Käuferin klagte gegen die Verkäuferin auf Zahlung des Kaufpreises von CHF 197'400. Die Schweizer Vorinstanzen verpflichteten die Verkäuferin, der Käuferin CHF 189'283.10 nebst 5% Zins zu zahlen, weil die Verkäuferin keinen gültigen Rechtsgrund für eine Beanspruchung des Erlöses aus dem Verkauf des Porsche 911 GT3 RS nachgewiesen habe (Sachverhalt Teil B und E. 3). Das Bundesgericht schützte dieses Urteil (E. 8).

Erwägungen: (1.) Im bundesgerichtlichen Verfahren stellte sich u.a. die Frage, ob die Vorinstanz die Beweislastregeln verletzt hat und ob die Rückforderungssperre (Art. 66 OR) greift.

(2a.) Die Verkäuferin bringe vor, ihr sei faktisch die Beweislast für die ungerechtfertigte Bereicherung auferlegt worden. Beim Gegenbeweis, der den Hauptbeweis, welcher der Käuferin obliege, erschüttern solle, handle es sich inhaltlich um die Vereinbarung eines Kaufvertrags über den Porsche 911 GT2 RS. Bei Anwendung des korrekten Beweismasses des Gegenbeweises hätte ohne Weiteres davon ausgegangen werden müssen, dass ein Kaufvertrag über den Porsche 911 GT2 RS mehr als wahrscheinlich ist (E. 5.2).

(2b.) Die Vorinstanz habe zutreffend erwogen, dass bei der Leistungskondition der Gläubiger das Fehlen eines Rechtsgrunds zu beweisen habe. Der Beweis der fehlenden causa sei ein Negativenbeweis, zu erschüttern durch positive Sachumstände, die Zweifel an einer grundlosen Leistung wecken. Den Schuldner treffe daher eine Mitwirkungslast. Der Gläubiger habe nicht jeden theoretisch denkbaren Rechtsgrund seiner Leistung beweisermässig auszuschliessen, sondern dürfe sich darauf beschränken, die nach den Umständen ohnehin in Betracht fallenden oder vom Empfänger behaupteten Rechtsgründe auszuräumen. Den Schuldner treffe eine erweiterte Bestreitungslast. Nur entsprechende substantiierte Vorbringen des Schuldners müsse der Gläubiger im Regelfall widerlegen (E. 5.3). Es könne deshalb keine Rede davon sein, dass die Vorinstanz die Beweislast falsch verteilt oder ein unzutreffendes Beweismass angelegt hätte (E. 5.4.).

(3a.) Gemäss Art. 66 OR könne nicht zurückgefordert werden, was in der Absicht gegeben worden sei, einen rechtswidrigen oder unsittlichen Erfolg herbeizuführen. Der Begriff des rechtswidrigen oder unsittlichen Erfolgs sei restriktiv auszulegen. Demnach falle nicht jede Erfüllung eines rechtswidrigen oder unsittlichen Vertrags darunter. Die Rückforderung sei nur dann ausgeschlossen, wenn eine Leistung in der Absicht erbracht worden sei, eine rechtswidrige oder unsittliche Handlung herbeizuführen. Solche Leistungen werden von der Rechtsprechung und Lehre gemeinhin als Gaunerlohn bezeichnet; diesen Begriff gelte es aber zu vermeiden, da es ihm an der nötigen Präzision fehle (E. 7).

(3b.) Unbesehen darum könne keine Rede davon sein, dass die Käuferin eine rechtswidrige oder unsittliche Handlung der Verkäuferin herbeizuführen beabsichtigte. Die Vorinstanz sei daher zu Recht davon ausgegangen, dass die Rückforderungssperre nicht greife (E. 7).

[Ganzen Entscheid lesen](#) 